



**Stadtamtsdirektion**  
6. Mai 2013

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Knittelfeld vom 6. Mai 2013, mit der eine Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung (über lärmbelästigende Gartenarbeiten und über das Starten der Motoren von Kraftfahrzeugen) erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen des §§ 41 und 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl.Nr. 125/2012 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Misständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

### **§ 1**

#### **Lärmbelästigende Gartenarbeiten**

- (1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsägen, Häckslern, Kreissägen und dergleichen.
- (2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind verboten.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2, 1. Satz, gelten nicht für öffentliche Grünanlagen.

### **§ 2**

#### **Starten der Motoren von Kraftfahrzeugen**

Das Starten der Motoren von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Lauflassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand und außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge sind verboten.

### § 3

#### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gem. § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl.Nr. 125/2012, erklärt.

### § 4

#### **Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

### § 5

#### **Schlussbestimmungen**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt gemäß § 92 Stmk. GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967, i.d.d.F. LGBl.Nr. 125/2012, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tage.

Die Lärmschutzverordnung, vom Gemeinderat der Stadt Knittelfeld beschlossen am 23. Februar 1981, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



**Angeschlagen** am 8. Mai 2013

**Abgenommen** am 21. Mai 2013